



lic. iur. HSG

DANIEL F. SEGER

RECHTSANWALT

VOLLMACHT

Ich [Wir]

erteile(n) hiermit

Daniel F. Seger, Rechtsanwalt, 9497 Triesenberg [in der Folge Bevollmächtigter]

in der Angelegenheit:

Prozessvollmacht, insbesondere gemäss § 31 der liechtensteinischen Prozessordnung, zur Vertretung vor allen in- und ausländischen Gerichten und Behörden.

Ich [Wir] bevollmächtige(n) ihn ausserdem, mich [uns] und meine [unsere] Erben in allen Angelegenheiten aussergerichtlich und ausserbehördlich zu vertreten, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, eine Erbschaft bedingt oder unbedingt anzunehmen oder auszuschlagen sowie Testamente bei Gericht zu hinterlegen, bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräussern oder entgeltlich zu übernehmen, Verträge über Anleihen oder Darlehen abzuschliessen, Schiedsverträge abzuschliessen und einen Schiedsrichter zu bestellen, Strafregisterauszüge zu beantragen und in Empfang zu nehmen, Grundbuchs-, Handels- und sonstige Registersachen vorzunehmen und überhaupt alles vorzukehren, was er zur Wahrung meiner [unserer] Interessen für nützlich oder notwendig erachtet.

Ich [Wir] erteile(n) auch die Ermächtigung und ausdrückliche Zustimmung, dass der Bevollmächtigte mit mir [uns] und mit Dritten über Email kommuniziert. Ich [Wir] sind mir [uns] bewusst, dass der Einsatz dieses Kommunikationsmittels Risiken mit sich bringt und die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist.

Diese Vollmacht ermächtigt zur Substitution an einen Bevollmächtigten oder mehrere Bevollmächtigte zu gleichen oder minderen Rechten.

Vereinbart wird, dass die Haftung aus beruflicher Tätigkeit des Bevollmächtigten mit CHF 1'000'000.00 [Schweizer Franken eine Million] beschränkt wird.

Mir [uns] wurde mitgeteilt und ist bewusst, dass durch diese Vollmachtserteilung der Bevollmächtigte Honoraransprüche nach Stundensatz und / oder Rechtsanwaltstarif gegen mich/uns hat. Ich [wir] verpflichte(n) mich [uns], die Barauslagen und Honoraransprüche des Bevollmächtigten und seines Substituten nach Massgabe der anwendbaren Honorarrichtlinien, der geltenden Tarife und in Ermangelung solcher in angemessener Weise innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zur ungeteilten Hand zu begleichen und über Verlangen auch schon vorher für die Bemühungen und Barauslagen des Bevollmächtigten einen angemessenen Kostenvorschuss zur Verfügung zu stellen.

Dieses Vollmachtsverhältnis untersteht liechtensteinischem Recht. Für alle Ansprüche aus dieser Vollmachtserteilung wird Vaduz als Wahlgerichtsstand vereinbart. Der Vollmachtsnehmer kann Ansprüche auf Honorar auch vor einem Schiedsgericht mit Sitz in Vaduz und Einzelschiedsrichter nach den Regeln der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer geltend machen.

Ort:

Datum:

Rechtsgültige Unterschrift des [der] Vollmachtgeber: